

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung von Grundschulkindern der Gemeinde Rheinmünster vom 15.07.2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 13.05.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1

Das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

# Anlage

## 1) Gebührenverzeichnis

### a) Verlässliche Grundschule

Betreuungsangebote	Gebühr je Schulkind/ Tag (ab 01.09.2024)	Gebühr je Schulkind/ Tag (ab 01.09.2025)
Verlässliche Grundschule (ab 7.00 Uhr bis 12.50 Uhr)	3,20 €	3,40 €

### b) Nachmittagsbetreuung (inklusive Verlässliche Grundschule)

Betreuungsangebot	Gebühr je Schulkind/ Tag (ab 01.09.2024)	Gebühr je Schulkind/ Tag (ab 01.09.2025)
Nachmittagsbetreuung Modul 1 (ab 7.00 Uhr bis 14.15 Uhr)	5,20 €	5,60 €
Nachmittagsbetreuung Modul 2 (ab 7.00 Uhr bis 15.15 Uhr)	6,60 €	7,10 €
Nachmittagsbetreuung Modul 3 (ab 7.00 Uhr bis 16.15 Uhr, freitags bis 15.15 Uhr)	7,70 €	8,30 €

### c) Ferienbetreuung

Ferienbetreuung für Schulkinder	Gebühr je Schulkind/ Tag (ab 01.09.2024)	Gebühr je Schulkind/ Tag (ab 01.09.2025)
Ferienbetreuung Modul 1 (ab 7.15 Uhr bis 12.50 Uhr)	5,40 €	5,80 €
Ferienbetreuung Modul 2 (ab 7.15 Uhr bis 14.15 Uhr)	6,80 €	7,30 €
Ferienbetreuung Modul 3 (ab 7.15 Uhr bis 15.15 Uhr)	7,70 €	8,30 €

### Artikel 2

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

#### § 4

#### Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

(4) Für Kinder, die in die Schule überwechseln (Vorschulkinder), werden im Einschulungsmonat (in der Regel September) die Gebühren anteilig erhoben.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Rheinmünster, den 14.05.2024

Thomas Lachnicht  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.